

Benutzungsordnung für den gemeindlichen Waldkindergarten „Die Frischlinge“, in Uttenreuth (ab 01.09.2019)

Die Arbeit im kommunalen Waldkindergarten richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG).

1. Trägerschaft

- (1) Der Waldkindergarten Uttenreuth ist eine Einrichtung der Gemeinde Uttenreuth und diese ist Träger der Kindertageseinrichtung. Die Verwaltung wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth wahrgenommen.
- (2) Der Waldkindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder in den Altersgruppen von 3 Jahren bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergänzenden Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb des Kinderhauses dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (Nr. 5) zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur möglich soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben der oder die Personensorgeberechtigte/n verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvereinbarung/Buchungsbeleg). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 9).

- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde Uttenreuth bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung.

4. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung i.V.m. den Regelungen des BayKiBiG.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter/Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege einzubringen.

- (2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (3) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach der Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 1.
- (4) Der Leitung des Waldkindergartens ist vor Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten die Einsichtnahme in das Vorsorgeheft (U-Untersuchungen) sowie ggf. Kopie der notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen nach ärztlicher Beratung vornehmen zu lassen (z.B. Tetanus, Diphtherie, Kinderlähmung, Zeckenschutzimpfung etc.). Auf die Notwendigkeit der Tetanusimpfung und FSME-Impfung wird hingewiesen.

5. Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und endet am 31. August.

6. Abmeldung

- (1) Die Abmeldung (Kündigung) durch den/die Personensorgeberechtigte/n ist jeweils zum Monatsende unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung (Kündigung) bedarf der Schriftform.

- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens zum 31. Mai erfolgen.
- (4) Kinder, die eingeschult werden, gelten in der Kindertageseinrichtung zum 31.08. des betreffenden Jahres als abgemeldet.

7. Öffnungszeiten

- (1) Der Waldkindergarten Uttenreuth ist wie folgt geöffnet:
Mo.- Fr.: 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Bringzeit	7:30 Uhr – 8:30 Uhr
Abholzeiten	12:30 Uhr – 13:00 Uhr 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Kernzeit	8:30 – 12:30 Uhr

8. Ferienregelung

- (1) Die Ferien werden vom Träger im Benehmen mit den Mitarbeitern und nach Anhörung des Elternbeirates des Waldkindergartens unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- (2) Die Zeiten in den Ferien, in den der Waldkindergarten geschlossen ist werden rechtzeitig bekannt gegeben.
In den Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen.
In den Fällen, in denen ein/e erzieherisch tätige/r Mitarbeiter/in an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, wird nach Möglichkeit vom Träger eine Vertretung bestellt. Ist es nicht möglich, wird für die Dauer der Fortbildungsveranstaltung der Betrieb eingeschränkt. In Ausnahmefällen kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden.

Bei Unwetter oder Naturkatastrophen kann die Einrichtung aus Gründen der Sicherheit geschlossen werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes, der Aufsichtsbehörde zeitweilig geschlossen werden. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

9. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag/ -vereinbarung

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden nach den Maßgaben der Förderung des Freistaates Bayern folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
Mehr als 20 Stunden/Woche, dabei mehr als 4 Stunden pro Tag.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern verschiedene Buchungsmöglichkeiten. Der Träger hat eine verbindlich zu buchende Kernzeit festgelegt, in der alle Kinder anwesend sein müssen. In dieser Kernzeit findet eine ungestörte gemeinsame Bildungsarbeit zur Umsetzung der Inhalte des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes statt. Die Buchungszeit muss die volle Kernzeit sowie zusätzlich jeweils mindestens 15 Minuten Bring- und Abholzeit beinhalten.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen.
- (4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag/einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen ist.
- (5) Die Buchung gilt für ein Betreuungsjahr. Änderungen sind im Einzelfall zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

10. Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Der/die Personensorgeberechtigte/n sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, muss das Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich verständigt werden.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt. Der/die Personensorgeberechtigte/n haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung Sorge zu tragen.
- (3) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Mitarbeiter/innen übernehmen die Kinder am vereinbarten Platz/Treffpunkt (Anlage der Kindertageseinrichtung) und entlassen sie am vereinbarten Platz/Treffpunkt aus ihrer Aufsichtspflicht. Die Kinder sind persönlich von den Personensorgeberechtigte/n oder beauftragte Personen an das pädagogische Personal zu übergeben.
Auf direktem Weg von der Wohnung zum Waldkindergarten und zurück sowie in der Kindertageseinrichtung selbst ist das Kind gesetzlich unfallversichert. Das Kind muss persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten des Waldkindergartens.

Abholen durch fremde Personen (Mindestalter 12 Jahre) ist in der Regel nur mit schriftlichem Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten/n möglich. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Mitarbeiter/innen unverzüglich zu melden, damit die Unfallanzeige eingeleitet werden kann.

11. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (Schutz der Gesundheit der übrigen Kinder beachten).
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes (bei Ansteckungsgefahr!) mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Das Kind wird erst wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung zugelassen, sobald es 24 Stunden frei von Symptomen ist.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Waldkindergarten (Bauwagen etc.) nicht betreten.

12. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) Es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) Das Kind innerhalb des letzten Monats mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat und/oder das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat
 - d) Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben,
 - e) Die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden,
 - f) Die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Beitrag für die letzten beiden Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung mehr als 2-mal angemahnt werden musste.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

13. Elternbeitrag; Verpflegungsgeld

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der vereinbarten und gebuchten Nutzungszeit (Buchung, Buchungsbeleg) und dem/der Betreuungsvertrag/-vereinbarung.
- (2) Es werden folgende Elternbeiträge monatlich erhoben:

Stundenkategorien	Beitrag 1. Kind (incl. 3,50 € Spielgeld)	Ermäßigter Beitrag (incl. 3,50 € Spielgeld)
4-5 Stunden	115,00 €	86,25 €
5-6 Stunden	138,00 €	103,50 €
6-7 Stunden	161,00 €	120,75 €
7-8 Stunden	184,00 €	138,00 €
8-9 Stunden*	207,00 €	155,25 €
9-10 Stunden*	230,00 €	172,50 €

** Können derzeit nicht gebucht werden, da der Waldkindergarten von 07.30-15.00 Uhr geöffnet ist.*

- (3) Der Elternbeitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf des Abmeldetermins (Beachtung der Kündigungsfrist) zu bezahlen. Der Elternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu begleichen. Der Elternbeitrag ist in der jeweilig festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats (1. des Monats) zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde.
- (4) Bei wechselnden Buchungszeiten wird auf den Tagesdurchschnitt bis einer 5 Tage/Woche umgerechnet. Krankheitsbedingte und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie die Schließzeiten bis zu 30 Tage im Betreuungsjahr bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (6) Wenn zwei die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bzw. die Mittagsbetreuung besuchen, zahlt das erste Kind die volle Gebühr, das zweite Kind den reduzierten Beitrag. Bei drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern in der Familie zahlen alle Kinder, die die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen, lediglich den reduzierten Beitrag. Die entsprechenden Nachweise für den Kindergeldbezug haben die Eltern zu erbringen.
- (7) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. In sozialen

Härtefällen kann die Übernahme des Elternbeitrages vom Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

- (8) Kinder, die über der Mittagszeit die Kindertageseinrichtung besuchen, werden durch einen Caterer mit einem Mittagessen versorgt. Die Kosten für die Verpflegung sind im Elternbeitrag nicht enthalten, sondern sind gesondert zu leisten.

Die Buchung und Abrechnung der Verpflegung ist über einen Dienstleister abzuwickeln. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet für ihre Kinder ein webbasiertes Benutzerkonto anzulegen, darüber die Essensbestellungen oder Essensabmeldungen abzuwickeln und die Verpflegungskosten direkt an den Dienstleister zu entrichten.

- (9) Schuldner des Elternbeitrages und des Verpflegungsentgeltes (Essensgeld) sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (10) Die von der/den Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarte Betreuungszeit gibt den Zeitraum an, für den das Kind regelmäßig (durchschnittlich) die Kindertageseinrichtung besucht.

Bei erheblichen Abweichungen von der gebuchten Betreuungszeit (bei Überziehung der gebuchten Betreuungskategorie), muss der betreffende Beitrag der tatsächlich genutzten Benutzungskategorie entrichtet werden.

- (11) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags, wenn der gebuchte Betreuungszeitraum nicht voll ausgenutzt wird. Eine Verrechnung nicht genutzter gebuchter Betreuungszeiten mit Überziehungen der Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

14. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden, jährliche Elterngespräche zu besuchen.

15. Betretungsrecht, Rauchverbot; Fotografie

- (1) Das Betreten der Kindertageseinrichtung (Bauwagen etc.) ist Personensorgeberechtigten nur zu den Bring- und Abholzeiten, ansonsten nach Absprache mit der Leitung gestattet.
- (2) Im Waldkindergarten (Bauwagen) und in Gegenwart der Kinder (auch Außenbereich) herrscht Rauchverbot.
Auf die zusätzliche Gefahr eines Waldbrandes wird hingewiesen!

- (3) Es ist allen Eltern und Besuchern untersagt im Waldkindergarten zu fotografieren. Fotografien von Kindern und Personen sind nur gestattet, wenn von diesen Personen hierzu ausdrücklich eine schriftliche Einverständniserklärung zu dieser Fotografie erteilt wurde.

16. Auskunftspflicht

- (1) Gemäß Art. 26 a BayKiBiG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung folgende Daten mitzuteilen:
- 1) Name und Vorname des Kindes
 - 2) Geburtsdatum des Kindes
 - 3) Geschlecht des Kindes
 - 4) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - 5) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 - 6) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
 - 7) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei Verstößen droht eine Geldbuße gemäß Art. 26 b BayKiBiG.

- (2) Die Personensorgeberechtigte/n sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigungen des Elternbeitrages gewährt werden/wurden, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben, oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Verwaltung des Trägers der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung der Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, Kindergeldbescheide etc.) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.
- (3) Ermäßigungen sind nur auf Antrag möglich und die Unterlagen sind hierzu entsprechend von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Die Benutzungsordnung gilt ab 01.09.2019

Uttenreuth, den

gez. Ruth
1. Bürgermeister
Gemeinde Uttenreuth